

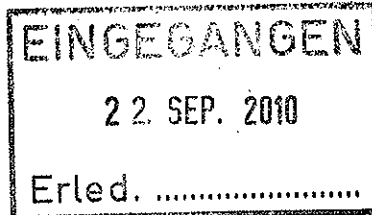
Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat II  
Postfach, D-79095 Freiburg

Bürgermeisteramt

1.  
FDP-Fraktion im Freiburger Rathaus  
Rathausplatz 2-4  
79098 Freiburg

Dezernat II

Adresse: Rathausplatz 2-4  
D-79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 / 201 - 2000  
Telefax: 0761 / 201 - 2098  
Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [dez-II@stadt.freiburg.de](mailto:dez-II@stadt.freiburg.de)



Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den  
14.09.2010

## **Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen hier: Feinstaubbelastung durch Baumaschinen und kommunale Fahrzeuge**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Evers  
Sehr geehrter Herr Stadtrat Fiek,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.08.2010, die mir Herr Oberbürgermeister Dr. Salomon zur Beantwortung weitergeleitet hat. Hierzu kann ich Ihnen wie folgt antworten:

Zur **fachlichen Einordnung** Ihrer Anfrage darf ich zunächst auf die Ursachenanalyse auf Seite 46 des "Luftreinhalte-/Aktionsplans Freiburg" des RP Freiburg verweisen. Die von Ihnen angesprochenen Feinstaub-Emissionen (PM10) von Baumaschinen etc. sind den Sektoren „Offroad/Sonstige“ und „Industrie/Gewerbe“ zuzuordnen. Diese Sektoren leisten nur einen marginalen Beitrag zur PM10-Belastung an den beiden Spottmessstellen in Freiburg. Wichtig ist zudem, dass in Freiburg nur im Jahr 2006 mehr als die zulässigen 35 Überschreitungen bei PM10 aufgetreten sind. Auch in diesem Jahr ist nicht mit Überschreitungen zu rechnen. Vielmehr ist Freiburg derzeit mit seinen beiden Spottmessstellen das "Schlusslicht" in Baden-Württemberg. Daher muss unsere Aufmerksamkeit bei der Luftreinhaltung vor allem dem Schadstoff Stickstoffdioxid gelten; dessen seit vielen Jahren erhöhten Messwerte in Freiburg sind auch die Ursache für die Ausweisung der „Umweltzone Freiburg“ durch das RP, nicht die PM10-Belastung. Diese Zusammenhänge hat uns das RP Freiburg nochmals aktuell bestätigt.

Grundsätzlich sind bei der PM10-Thematik bei Baustellen zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Soweit Baustellen relativ weit von den Messstellen entfernt sind und lediglich einen Beitrag zur städtischen Hintergrundbelastung leisten, werden sich Minderungsmaßnahmen an den Spotmesspunkten nicht oder kaum bemerkbar machen.
2. Befinden sich Baustellen in unmittelbarer Nähe der Messstellen, so können sie ggf. die lokale Belastung erhöhen und im Einzelfall auch Überschreitungen des Tagesrichtwerts verursachen. In diesem Fall könnten entsprechende einzelne Minderungsmaßnahmen auf der Baustelle zu einer Entlastung am Messpunkt führen.

Auf Ihre **Einzelfragen** kann ich Ihnen wie folgt antworten:

### **1) Vergaberecht**

Eine pauschale Aufnahme der vorgeschlagenen Auflagen in die Ausschreibungsbedingungen ist vergaberechtlich kritisch zu sehen. Voraussetzung wäre grundsätzlich ein konkreter Leistungs-/Auftragsbezug, was bei pauschalen Auflagen kaum rechtsicher gewährleistet werden könnte. Bei Widersprüchen zur maßnahmebezogenen Leistungsbeschreibung wäre das Vergabeverfahren zudem gefährdet (Aufhebung, Rügeverfahren). Eine Berücksichtigung sollte daher allenfalls im Einzelfall erfolgen, und zwar nur dort, wo es auch einen zweckmäßigen Zusammenhang mit der zu vergebenden Leistung gibt. Bei einer Ausschreibung z.B. von Malerarbeiten wäre dies sicherlich fragwürdig, im Gegensatz zu Ausschreibungen, wo große Maschineneinsätze zu erwarten sind, z.B. bei Straßenbauarbeiten.

Vergaberechtlich gibt es aber noch weitere Implikationen:

- Es stellt sich die Frage, ob Ihre Forderung der Begrenzung/Reduzierung einer Feinstaub-Belastung nicht bereits durch bestehende Bestimmungen erzielt wird, z.B. durch Bestimmungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, diverse Normen mit Grenzwerten für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Anlagen, etc. Dies kann nur in einer Einzelfallprüfung erfolgen und daher nicht allgemein beantwortet werden.
- Eine andere Frage ist, ob die Firmen die gewünschten Anforderungen überhaupt erfüllen können, d.h. ob es überhaupt entsprechende Baumaschinen auf dem Markt gibt, die diese Anforderungen erfüllen können.
- Relevant ist vor allem auch die Frage der Überprüfbarkeit der Einhaltung. Dies dürfte sich als äußerst schwierig, aufwändig und kostenintensiv erweisen (Messverfahren, Gutachten, Vorlage von Bescheinigungen/Zertifikate, sofern es überhaupt welche gibt). Häufige Wechsel der Maschinen zwischen den Baustellen machen einen Überblick kaum möglich. Es könnte auch sein, dass Bauverfahren nur mit Maschinen durchgeführt werden können, für die es derzeit noch keine Partikelfilter gibt.

- Und schließlich ist auch die Frage wichtig, ob derartige umweltpolitische Ziele über das Vergaberecht zielführend verfolgt werden können bzw. inwieweit überhaupt ein spürbarer Einfluss möglich ist, v.a. bei nur lokaler Umsetzung (s. hierzu auch Drucksache G-10/021). Die Unternehmen entscheiden selbst, ob sie sich an Öffentlichen Ausschreibungsverfahren beteiligen oder nicht. Zu hohe bzw. kaum erfüllbare Anforderungen würden zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen sowie v.a. kleinere und mittelständische Betriebe besonders belasten (Umstellungskosten, vgl. Problematik bei der Fuhrparkumstellung aufgrund Einführung Feinstaubplaketten/Umweltzonen für die Handwerksbetriebe).

## **2) Umsetzung durch die Stadtverwaltung**

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich aus Sicht der Verwaltung, dass eine generelle Aufnahme Ihrer Vorgaben in die Vergabeunterlagen bei Beschaffung von Baumaschinen oder in die Vergaben von Bauleistungen als kritisch bzw. unverhältnismäßig anzusehen und nicht zielführend ist. Angesichts der nur marginalen Minderungswirkung nimmt die Verwaltung daher davon Abstand.

Effektiver wäre es sicher, vor allem verbindliche Mindeststandards bei der Herstellung von Geräten und Maschinen festzulegen. Hier ist der Bundesgesetzgeber und ggf. die EU gefordert (siehe hierzu Frage 3). Dies ist im übrigen analog zu Frage der PM10-Reduktion im Verkehr - auch hier sind vor allem neue und bessere Standards für die Fahrzeuge erforderlich, und auch hier muss vorrangig Bund und EU handeln.

Ich darf Ihnen aber mitteilen, dass das Umweltschutzamt als Untere Immissionsschutzbehörde zum Schutz der Nachbarschaft seit Jahren auf die gesetzlichen Bestimmungen hinweist und ggf. deren Einhaltung mittels Auflagen sicherstellt. Aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist Folgendes gängige Praxis:

- Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, welche mit Abbrucharbeiten verbunden sind, wird standardmäßig der Hinweis aufgenommen, dass durch die Abbrucharbeiten keine erheblichen Staubbelastungen entstehen dürfen und alle nach dem Stand der Technik vorgesehenen Möglichkeiten zur Staubreduzierung auszuschöpfen sind. In Einzelfällen wird die Erstellung eines Emissionsminderungsplans angeregt.
- Zu berücksichtigen ist, dass insbesondere Abbruchvorhaben meist im Rahmen des baurechtlichen Kenntnissgabeverfahrens durchgeführt werden, so dass hier keine Möglichkeit besteht im Vorfeld Hinweise/Bestimmungen im Rahmen einer Baugenehmigung an den Bauherrn weiter zu geben.
- Soweit durch ein Bauvorhaben erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden, können konkrete Vorgaben zur Luftreinhaltung (z.B. Kapselung von Maschinen; Befeuchten, Abdecken oder Absaugen staubender Materialien; Vermeidung von Verschmutzungen der Fahrwege durch Einsatz von Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen oder Überfahrroste) im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung gefordert werden.

- Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Staubminderungskonzepte gefordert und konkrete Vorgaben zur Staubminderung in der Genehmigung mit aufgenommen.

### **3) Hinwirkung auf eine bundesweite Regelung durch die Stadtverwaltung**

Dies halte ich für grundsätzlich richtig und zielführend - siehe meine obigen Ausführungen. Die Umwelt-Verwaltung ist in verschiedenen Arbeitsgruppen zur Luftreinhaltung (u.a. beim Städtetag) eingebunden und weiß daher, dass derartige Überlegungen bereits vielfach angeregt wurden. Eine separate Initiative seitens der Stadt Freiburg ist m.E. daher nicht nötig, ich setze eher auf die Wirkung konzertiert vorgetragener Anregungen der kommunalen Verbände etc.

### **4) und 5) „Umweltplaketten“ für kommunale Fahrzeuge sowie Umrüstung bzw. Ersatz des kommunalen Fuhrparks**

- Städtischer Fahrzeugpark (Zuständigkeit: Haupt- und Personalamt)

Von den 197 Fahrzeugen haben 73 keine Plakette, 19 eine rote und 19 eine gelbe Plakette. 86 Fahrzeuge sind mit einer grünen Plakette ausgestattet. Bei den genannten Fahrzeugen handelt es sich sowohl um Personenkraftwagen wie auch Nutzfahrzeuge (Schlepper, Doppelkabiner, Hubsteiger, Zugmaschinen....), die amtlich zugelassen sind. Von den städtischen Fahrzeugen ohne Plakette sind nur die vom Fahrverbot ausgenommen, die Sonderrechte nach § 35 StVO wahrnehmen. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung von Straßen oder Anlagen im Straßenraum dienen. Auch die Fahrzeuge der ASF (siehe unten), die der Müllentsorgung dienen, haben Sonderrechte nach § 35 StVO. Dies ist eine gesetzliche Bestimmung nach Anhang 3 der 35. BImSchV. Lediglich 4 städtische Fahrzeuge haben eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone erhalten. Alle Fahrzeuge mit roter Plakette dürfen bis 31.12.2011, alle Fahrzeuge mit gelber Plakette dürfen voraussichtlich bis 31.12.2012 fahren.

Der städtische Fuhrpark wird sukzessive modernisiert. Dabei werden Umrüstungen im Einzelfall geprüft. Es zeigt sich aber, dass im Hinblick auf das hohe Alter der betroffenen Fahrzeuge eine Umrüstung im 4-stelligen €-Bereich praktisch immer unwirtschaftlich ist. Teilweise ist die Umrüstung auch aus technischen Gründen gar nicht möglich. Deswegen hat sich die Stadt zuerst darauf konzentriert, mit den im Haushalt eingestellten Mitteln (pauschal 300.000 € pro Jahr) diejenigen Fahrzeuge ohne Plakette zu ersetzen, die keine gesetzliche Befreiung erhalten. Dies ist mittlerweile fast erreicht. Eine komplette Ersatzbeschaffung des Fuhrparks, mit dem Ziel möglichst flächendeckend eine Ausstattung mit grüner Plakette zu erreichen, würde viele Millionen € kosten.

Insofern wird die Stadt in den nächsten beiden Jahren die Fahrzeuge ersetzen, für die ein Fahrverbot droht und die keine Ausnahmegenehmigung erhalten. Das sind bis 31.12.2011 4 und bis 31.12.2012 10 Fahrzeuge nach jetzigem Stand. Wenn

dann noch Mittel vorhanden sind, würden zuerst die Fahrzeuge mit einer befristeten Genehmigung und danach Fahrzeuge nach Alter und ohne Plakette aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ersatzbeschafft.

- Fahrzeugpark der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH

Von insgesamt 132 Fahrzeugen unterhält die ASF GmbH 9 Fahrzeuge ohne Plakette, 18 Fahrzeuge mit roter Plakette sowie 28 mit gelber Plakette. Diese Fahrzeuge werden im Winterdienst eingesetzt bzw. dienen als Reserve. Es ist geplant, bis 2015 die Fahrzeuge der ASF GmbH entsprechend umzurüsten bzw. zu ersetzen.

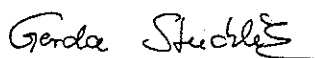
- Fahrzeugpark der Freiburger Verkehrs-AG (VAG)

Die VAG verfügt über einen Fahrzeugpark von 105 plakettenpflichtigen Fahrzeugen. Von den 63 Standard- und Gelenkbussen im Fahrgasteinsatz sind 56 mit einer grünen Plakette ausgestattet. Die restlichen 7 Busse haben zwar nur eine rote Plakette, sind aber mit hochwirksamen Rußfiltern – so genannten CRT-Filtern – ausgestattet. Ein Ersatz dieser Busse in den nächsten Jahren ist vorgesehen. Bei den betriebseigenen Sonderfahrzeugen wie PKW, Kleinlieferwagen und LKW haben 26 Fahrzeuge eine grüne Plakette, 10 Fahrzeuge eine gelbe und 3 Fahrzeuge eine rote Plakette. Außerdem gilt für 3 Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung von der Plakettenpflicht. Hierbei handelt es sich um spezielle Fahrzeuge, wie den Turmwagen, mit einer geringen Jahreskilometer-Laufleistung.

Die VAG ist bestrebt, alle vorhandenen Fahrzeuge auf den neusten Stand der Technik umzurüsten. Dabei wurden alle Fahrzeuge, für die Rußfiltersysteme am Markt verfügbar sind, nachgerüstet. Leider gibt es für wenige Fahrzeuge keine Nachrüstsysteme. Diese Fahrzeuge sollen aber in den nächsten Jahren durch Neue ersetzt werden.

Die Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



(G. Stuchlik)  
Bürgermeisterin